

Ausschreibung
Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern
sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften
an Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen, Gymnasien und
berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen
im Förderschwerpunkt Hören (H)

Gz.: 24-6758/27/3

Kursbezeichnung:

H-UL-WS-2019/2020

Rechtsgrundlage:

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) geändert worden ist

Kursziel:

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Förderschwerpunkt Hören.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerbefähigung im Förderschwerpunkt Hören.

Zulassungsvoraussetzungen:

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss
 - aa) als Diplomlehrer in mindestens einem Fach oder
 - bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen
- b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,
9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

Zulassungsantrag:

Der Antrag auf Zulassung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist **bis 4. Februar 2019** (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, z. H. der Koordinatoren Seiteneinsteiger) zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

Arbeitsvertragliche Gestaltung:

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387) zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Beginn:

geplant Wintersemester 2019/2020

Dauer:

Mindestens vier Semester

Verlauf:

Die berufsbegleitende wissenschaftliche Ausbildung wird in Form eines Präsenzkurses mit zwei festen Kurstagen pro Woche durchgeführt.

Die Kurstage werden mit der Zulassung bekannt gegeben.

Ausbildungsstätte:

Universität Leipzig, Institut für Förderpädagogik (UL)

Leistungsnachweise:

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

Kosten:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

Bemerkungen:

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme

an der Ausbildungsstätte. Die Quotierung der Teilnehmerplätze wird nach der abschließenden Entscheidung über die Platzzahl an der Ausbildungsstätte durch das Staatsministerium für Kultus festgelegt.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.